



Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag
08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Eidgenössisches Finanzdepartement

per E-Mail an (Word- und PDF-Dateien):
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Luzern, 12. Dezember 2017

Protokoll-Nr.: 1372

Totalrevision der EFD-Quellensteuerverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. September 2017 haben Sie die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung zu eingangs erwähnter Vorlage eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen Folgendes mit:

1 Ausgangslage

Der vorliegende Entwurf der total revidierten Quellensteuerverordnung basiert auf der Revision des Quellensteuerrechts im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (revStHG) sowie im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (revDBG), welche vom Parlament am 16. Dezember 2016 verabschiedet wurden. Mit dieser Revision des Quellensteuerrechts werden verschiedene Ungleichbehandlungen zwischen ordentlich veranlagten und quellenbesteuerten Personen abgeschafft und internationalen Verpflichtungen angemessen Rechnung getragen, insbesondere dem Inländergleichbehandlungsgebot gemäss dem mit der EU abgeschlossenen Freizügigkeitsabkommen.

Mit der Ausweitung des Verfahrens zur nachträglichen ordentlichen Veranlagung wird einerseits den quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmenden das Instrument gegeben, um die angestrebte Gleichbehandlung zu erwirken (nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag, siehe Artikel 89a und 99a revDBG), und andererseits wird diese von Amtes wegen sichergestellt (obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung, siehe Artikel 89 und 99b revDBG).

Auf der anderen Seite hat der Gesetzgeber die Eidgenössische Steuerverwaltung und die Kantone verpflichtet, zur Quellenbesteuerung des 13. Monatslohnes, der Gratifikationen, der Stundenlöhne, des Teilzeit- oder Nebenerwerbs, und der Leistungen nach Artikel 18 Absatz 3 AHVG sowie zur Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens die Quellensteuerpraxis zu vereinheitlichen. Ebenso hat die Eidgenössische Steuerverwal-

tung mit den Kantonen zu regeln, wie bei Tarifwechsel, rückwirkenden Gehaltsanpassungen und -korrekturen, sowie bei Leistungen vor Beginn und nach Beendigung der Anstellung zu verfahren ist (Art. 85 Abs. 4 revDBG, Art. 33 Abs. 4 revStHG). Der Gesetzgeber hat folglich die Eidgenössische Steuerverwaltung und die Kantone verpflichtet, die Quellensteuerpraxis gesamtschweizerisch zu vereinheitlichen. Dahinter steht die Absicht, den Schuldner der steuerbaren Leistung (insbesondere den Arbeitgebern) das Verfahren zur Einreichung der Quellensteuerabrechnungen zu erleichtern und die Programmierung von Lohnsoftware, aus welchen die Quellensteuerabrechnungen direkt generiert werden, zu erleichtern. Dem Auftrag des Gesetzgebers zur Vereinheitlichung der Quellensteuerpraxis ist deshalb hohe Priorität einzuräumen. Die Vereinheitlichung der Quellensteuerpraxis fördert das elektronische Lohnmeldeverfahren Quellensteuer (ELM QSt) und somit die medienbruchfreie, elektronische Verarbeitung der Quellensteuerdaten. Eine schnelle und medienbruchfreie Datenverarbeitung liegt sowohl im Interesse der Steuerverwaltungen, der Schuldner der steuerbaren Leistungen (vornehmlich der Arbeitgeber) wie auch der quellensteuerpflichtigen Personen (Arbeitnehmern).

Weder im vorliegenden Entwurf zur Quellensteuerverordnung der direkten Bundessteuer findet sich eine Bestimmung, welche die Kantone im Sinn der Vereinheitlichung zur Übernahme der vorliegenden Verordnungsbestimmungen verpflichtet, noch wird im Bericht ausdrücklich darauf hingewiesen. Im Weiteren muss erkannt werden, dass in den vorliegenden Verordnungsbestimmungen der Auftrag des Gesetzgebers zur Vereinheitlichung der Quellensteuerpraxis nicht umfassend umgesetzt wurde. Ein Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung zur Quellensteuer ist deshalb erforderlich, um die Quellensteuerpraxis im vom Gesetzgeber gewünschten Ausmass zu vereinheitlichen. Dieses Kreisschreiben muss wiederum von den Kantonen einheitlich angewandt werden. Das Erfordernis eines Kreisschreibens wird in Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung angedeutet. Eine verpflichtendere Formulierung wäre wünschenswert. Es wird deshalb vorgeschlagen, den Bericht entsprechend zu ergänzen.

2 Beurteilung der einzelnen Bestimmungen

2.1 Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Absatz 1

In der Quellensteuerverordnung des EFD vom 19. Oktober 1993 (QStV, SR 642.118.2) wurden mit Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2014 die Quellensteuertarife schweizweit vereinheitlicht. Mit der vorliegenden Revision werden an dieser Tarifstruktur gewisse Anpassungen vorgenommen. Diese Anpassungen werden unterstützt und sind von den Kantonen einheitlich anzuwenden.

Es wird zusätzlich vorgeschlagen, die Tarificodes D und O nicht mehr auf Nebenerwerbstätigkeiten anzuwenden und deshalb im Absatz 1 des Artikels 1 einerseits die Ziffer 1 unter dem Buchstaben d. sowie andererseits den Buchstaben l. ersatzlos zu streichen. Für Nebenerwerbstätigkeiten wurde der Tarif D eingeführt, weil den Arbeitgebern aus Datenschutzgründen der Verdienst bei andern Arbeitgebern nicht bekannt gegeben werden darf und weil es technisch ohnehin nicht möglich ist, dass die betroffenen Arbeitgeber bei der Ausrichtung ihrer Lohnzahlungen auch Kenntnis von weiteren Bruttolöhnen bei andern Arbeitgebern haben. Vergleichsberechnungen haben nun aber ergeben, dass die Anwendung des Tarifs D in vielen Fällen zu markanten Abweichungen führt und zwar im Vergleich zur effektiv geschuldeten Quellensteuer, die sich ergibt, wenn der Haupt- und der Nebenerwerb zum Gesamtsatz und nach dem ordentlichen Tarif besteuert werden. Diese Differenzen können sowohl zu Gunsten als auch zu Ungunsten der Pflichtigen ausfallen. Es wird deshalb vorgeschlagen, den Tarif D nicht mehr anzuwenden und stattdessen alle Arbeitgeber einer quellensteuerpflichtigen Person anzuweisen, die Quellensteuern zum ordentlichen Tarif unter Anwendung des Gesamtsatzes zu erheben. Der

Gesamtsatz ergibt sich, indem jeder Arbeitgeber seinen Bruttolohn auf ein 100-Prozent-Pensum beziehungsweise auf 180 Stunden pro Monat hochrechnet. Gemäss Vergleichsberechnungen resultieren aus dieser Methode in den verschiedensten Fallvarianten (z. B. unterschiedliches Lohnniveau; Gesamtpensum liegt unter 100 %) äusserst geringfügige Abweichungen. Sofern aber der Arbeitgeber Kenntnis davon hat, dass bei einem Teilzeitpensum keine weiteren Erwerbstätigkeiten bestehen, darf nicht hochgerechnet werden. In jedem Fall bleibt es der quellensteuerpflichtigen Person vorbehalten, entweder eine nachträgliche ordentliche Veranlagung oder eine Neuberechnung der Quellensteuer unter Berücksichtigung des effektiven Gesamtsatzes zu veranlagern. Die Details sind im Kreisschreiben zur Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer zu regeln.

Im Bericht wird zu Recht darauf hingewiesen, dass die Einführung des Tarifs G sowohl für die Versicherer, welche Ersatzeinkünfte direkt den quellensteuerpflichtigen Personen ausbezahlen, wie auch für die Steuerbehörden zu Verfahrenserleichterungen führen wird. Die von den Versicherungsgesellschaften direkt den Pflichtigen ausbezahlten Ersatzeinkünfte sind nicht mehr nach den ordentlichen Quellensteuertarifen (A, B, C, H usw.) quellensteuerpflichtig, sondern es gelangt der Tarif G zur Anwendung, der ohne Bezug auf die persönlichen Verhältnisse des Pflichtigen (Ledige, verheiratete Alleinverdienende, verheiratete Doppelverdienende) ausgestaltet ist (siehe Ziffer 2 des Anhangs zum vorliegenden Verordnungsentwurf). Dieser Nachteil kann in Kauf genommen werden, da die Pflichtigen mittels Antrag auf Vornahme einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung eine Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erwirken können. Mit Einführung des Tarifs G wird somit dem Anliegen der Wirtschaft um Verfahrenserleichterungen Rechnung getragen und dies, ohne dabei die Rechte der quellensteuerpflichtigen Personen unverhältnismässig zu beschränken.

Artikel 1 Absatz 2

Die Kantone haben beim Tarif G den Steuersatz für die Kantons- und Gemeindesteuern zu bestimmen. Hier wird davon ausgegangen, dass die Kantone frei sind, ihren Steueranteil nach einem fixen Steuersatz oder nach einer identischen Tarifstruktur wie bei der direkten Bundessteuer festzulegen. Eine identische Tarifstruktur wie beim Bund wird jedoch als sinnvoller erachtet. Deshalb wäre es hilfreich, wenn die Eidgenössische Steuerverwaltung den Kantonen die der Tarifstruktur für die direkte Bundessteuer zugrunde liegenden Kriterien zur Verfügung stellen würde.

Artikel 4 Absatz 2

Diese Klarstellung wird unterstützt, da sie der heutigen Praxis der Mehrheit der Kantone entspricht.

Artikel 5 Absatz 3

Es wird empfohlen, Artikel 5 mit Absatz 3 wie folgt zu ergänzen:

„³ Unter Einhaltung der vorgegebenen Fristen sind auch Mutationen zu melden (z. B. Änderung Zivilstand, Aufnahme Erwerbstätigkeit des Ehegatten, Geburt von Kindern).“

Artikel 6 Absatz 1

Die Kantone sollen die Möglichkeit haben, bei einer elektronischen Quellensteuerabrechnung eine höhere Bezugsprovision zu gewähren, als wenn die Abrechnung in Papierform vorgenommen wird. Mit dieser Massnahme kann das elektronische Abrechnungsverfahren weiter gefördert werden. Es wird deshalb vorgeschlagen, zur Klarstellung den Artikel 6 Absatz 1 wie folgt zu formulieren:

„¹ Die Kantone legen den Ansatz und die Modalitäten der Bezugsprovision fest. Sie können die Bezugsprovision nach Art und Höhe der steuerbaren Einkünfte sowie nach dem vom Schuldner der steuerbaren Leistung gewählten Abrechnungsverfahren abstufen.“

Artikel 8

Gestützt auf den Antrag bezüglich Artikel 1 Absatz 1 ist Tarifcode O zu streichen.

2.2 Abschnitt: Natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

Artikel 9 Absatz 4

In Artikel 10 der Verordnung wird geregelt, dass die nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag (Art. 89a revDBG) auch nach einer Scheidung oder (faktischen bzw. gerichtlichen) Trennung für beide Ehegatten bis zum Ende der Quellensteuerpflicht fortzuführen ist. Diese Regelung gilt ebenfalls bei einer obligatorischen nachträglichen ordentlichen Veranlagung gemäss Artikel 89 revDBG. Es wird deshalb zur Klarstellung folgende Neuformulierung vorgeschlagen:

„Die nachträgliche ordentliche Veranlagung wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht beibehalten, unabhängig davon, ob vorübergehend oder dauernd die massgebende Einkommenslimite wieder unterschritten wird oder ob sich die Eheleute scheiden beziehungsweise tatsächlich oder gerichtlich trennen.“

Artikel 10

In Artikel 89 Absatz 4 revDBG wird festgehalten, dass quellensteuerpflichtige Personen, die über Einkünfte verfügen, die nicht der Quellensteuer unterliegen, bis Ende März des Folgejahres das Formular für die Steuererklärung bei der zuständigen Behörde verlangen müssen. Es wird dementsprechend vorgeschlagen, Artikel 10 in 2 Absätze zu unterteilen und im neu einzufügenden Absatz 1 folgendes festzuhalten:

„¹ Die quellensteuerpflichtige Person hat bei den Steuerbehörden bis am 31. März des Folgejahres schriftlich einen Antrag um Durchführung einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung einzureichen. Ein gestellter Antrag kann nicht mehr zurückgezogen werden.“

Artikel 11 Absatz 2

Diese Regelung begrüessen wir.

Artikel 12 Absatz 1

Der Bericht ist in diesem Punkt nicht zutreffend, da die bisherige Ordnungsbestimmung in derartigen Fällen eine unterjährige Veranlagung – wie bei einem Zuzug aus dem Ausland – vorsieht (Art. 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 QStV; SR 642.118.2). Neu wird eine quellensteuerpflichtige Person für die ganze Periode ordentlich veranlagt. Die Gründe für den Wechsel von der Quellenbesteuerung zur ordentlichen Veranlagung sind unverändert.

2.3 Abschnitt: Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sowie juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz

Artikel 14

Gemäss Artikel 99a Absatz 3 revDBG hat das Eidgenössische Finanzdepartement in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Voraussetzungen nach Absatz 1 zu präzisieren und das Verfahren zu regeln. In den Absätzen 1 und 2 der Verordnung werden die Voraussetzungen genauer umschrieben. Es fehlen aber Regeln zum Verfahren.

Im neu einzufügenden Absatz 3 ist festzuhalten, dass die Prüfung der Voraussetzungen zur Quasi-Ansässigkeit im Veranlagungsverfahren erfolgt.

Im neu einzufügenden Absatz 4 ist festzuhalten, dass bei den Steuerbehörden bis am 31. März des Folgejahres schriftlich ein Antrag um Durchführung einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung einzureichen ist und dass ein eingereicherter Antrag nicht mehr zurückgezogen werden kann.

Artikel 15

Artikel 99b revDBG stellt eine Kann-Formulierung dar und muss deshalb nicht zwingend umgesetzt werden. Diese Bestimmung ist in der Praxis kaum anwendbar, da die Steuerbehörden im Quellensteuerverfahren in der Regel nicht über die erforderlichen Akten verfügen, um stossende Verhältnisse erkennen zu können. Die Verordnungsbestimmung ist deshalb kurz zu halten und auf Fälle von grober Ungleichbehandlung zu beschränken. Es wird vorgeschlagen, den Absatz 2 ersatzlos zu streichen.

3 Umsetzung

Das unter Ziffer 1 angesprochene Kreisschreiben wird zusammen mit der vorliegenden Verordnung Basis für die erforderlichen Anpassungen der kantonalen Verordnungen, Weisungen und Merkblätter bilden. Für diese Umsetzungsarbeiten sowie für die allfälligen organisatorischen und infrastrukturellen Anpassungen benötigen die Kantone und anschliessend auch die Schuldner der steuerbaren Leistung ein angemessenes Zeitfenster.

Ich danke für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersuche um Berücksichtigung unserer Eingaben.

Freundliche Grüsse


Marcel Schwerzmann
Regierungsrat